Kooperationsvereinbarung Seelsorgeeinheit

- KV SE -

Öffentlich-Rechtliche Kooperationsvereinbarung
über die Zusammenarbeit in der
Seelsorgeeinheit Aichhalden, Dekanat Rottweil

Seelsorgeeinheit
Heiligenbronn | Winzeln
Waldmössingen | Aichhalden

KV SE

Stand: 1. Januar 2023

PfReg D 13.1

Öffentlich-Rechtliche Kooperationsvereinbarung

über die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit Aichhalden, Dekanat Rottweil

in der Fassung des N7 (berichtigt Feb 2023) vom 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

Öffentlich-Rechtliche Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit in der Seelsorgeeinheit Aichhalden, Dekanat Rottweil 1
§ 1 Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung 2
§ 2 Gemeinsam pastoral und hoheitlich getragene Aufgaben 3
§ 3 Finanzierung und Rechtsträgerschaft der gemeinsam getragenen Aufgaben 5
§ 4 Bildung und Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses 6
§ 5 Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses 7
§ 6 Vertragsdauer 8
Anlage 1 | Vereinbarungen zu den gemeinsam getragenen Aufgabenfeldern 10
Anlage 2 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Finanzierung gemeinsamer Kosten 12
I. Rechtsträgerschaft und Finanzierung 12
II. Personal-, Betriebs- und Sachkosten der geschäftsführenden Kirchengemeinde durch und für die Mitarbeitenden des Pastoralteams, des Gemeinsamen Pfarramtes und der gemeinsamen Nachbarschaftshilfeverwaltung 12
III. Pastoral 13
IV. Schlussbestimmungen 14
Anlage 3 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung eines Gemeinsamen Pfarramtes 15
Anlage 4 17
A. Finanzierungsverfahren 17
I. Bildung einer Umlage Seelsorgeeinheit als Teilhaushalt bei der geschäftsführenden Kirchengemeinde St. Mauritius, Winzeln 17
II. Verfahren in allen anderen Fällen 18
B. Pfarramtsverwaltungsstruktur 19
C. Nachbarschaftshilfeverwaltung 20
Anlage 5 - „Kooperationskreis SE (KK SE)“ 21
Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten 22

§ 1 Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

1. Die Kirchengemeinden St. Michael, Aichhalden
   St. Mauritius, Winzeln (Sitz des Pfarrers)
   St. Valentin, Waldmössingen
   St. Gallus, Heiligenbronn

bilden gemäß Dekret von Bischof Dr. Gebhard Fürst (Nr. A 2886 vom 27.12.2000)
die Seelsorgeeinheit Aichhalden.

2. Unbeschadet ihrer jeweiligen Eigenständigkeit und Identität (§§ 1 und 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 KGO) und unbeschadet der Zuständigkeit ihrer je eigenen Gemeindeleitung (§§ 18 und 19 KGO) arbeiten die beteiligten (Kirchen-) Gemeinden in der Seelsorgeeinheit zusammen, um die Aufgaben im gemeinsamen Lebensraum besser wahrnehmen und erfüllen zu können. Die Seelsorgeeinheit ist keine Rechtsperson. Für die Kooperation gelten die Grundprinzipien von Subsidiarität und Solidarität (§ 8 Absatz 1 KGO). Gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben nehmen die Kirchengemeinden auf der Grundlage des Gesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischen Personen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BO-Nr. 2712- 09.05.2019; KABl 63 [2019], 218-221) wahr.

- bleibt frei -

§ 2 Gemeinsam pastoral und hoheitlich getragene Aufgaben

1. Auf dieser Grundlage vereinbaren die beteiligten Kirchengemeinden eine Kooperation in folgenden pastoralen Aufgabenfelder:
    a. Die gemeinsame Pfarramtsverwaltung aller vier Pfarrämter am Dienstsitz des Pfarrers in Winzeln und Umwandlung der bisherigen Pfarramtsstandorte in Präsenzorte[1]
    b. Die gemeinsame Verwaltung der drei Nachbarschaftshilfen und die Einrichtung und Ausstattung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle. Näheres regelt Anlage 4, C.
    c. Beratung über Gottesdienstzeiten
    d. Taufkatechese
    e. Erstkommunionkatechese
    f. Firmkatechese
    g. Traukatechese
    h. Einsatz der hauptamtlichen Pastoralen Mitarbeiter und der Pensionäre
    i. Einsatz des Hausgeistlichen der Schwesterngemeinschaft in Heiligenbronn in der SE[2]
    j. Vertretungsregelungen bei Abwesenheit des Pfarrers
    k. gemeinsame Wallfahrten und Gottesdienste
    l. Treffen der Liturgischen Dienste der SE
    m. Treffen der Diakonischen Dienste der SE
    n. gemeinsame ökumenische Bemühungen (Ökumenischer Kreis)
    o. gemeinsame Jugendveranstaltungen
    p. gemeinsame Klausur der Kirchengemeinderäte
    q. gegenseitige Unterstützung bei der Gestaltung der Kirchenmusik
    r. Zusammenarbeit mit dem „Kooperationskreis Seelsorgeeinheit“ **(siehe Anlage 5)**
    s. Zusammenarbeit mit dem Kloster Heiligenbronn und dessen Wallfahrtsseelsorge
    t. Zusammenarbeit mit der Stiftung St. Franziskus in Heiligenbronn

Eine Konkretisierung im Sinne von Zielen und Maßnahmen bzw. Beratungs- und Entscheidungsbefugnissen des Gemeinsamen Ausschusses in den vereinbarten Aufgabenfeldern werden in der Anlage Gemeinsame Aufgabenfelder festgehalten[3].

[1] Zur konkreten Ausgestaltung der Pfarramtsverwaltungsstrukturen siehe Anlage 2.1
[2] Gemeint: Bedarfserhebung und Koordination einer Anfrage an die Leitung des Klosters und den entsprechenden Hausgeistlichen im Falle einer benötigten priesterlichen Aushilfe auf dem Gebiet der Gemeinden der SE. Die Regelungskompetenz betrifft nicht den Einsatz des Hausgeistlichen im Rahmen seiner Tätigkeit innerhalb der Schwesterngemeinschaft.
[3] siehe Anlage 1

2. Bereitstellung von Räumen, Betriebs- und Sachmittel sowie Personal (Pfarramtsverwaltungsleiter*innen und Pfarramtsverwaltungsmitarbeitende) zur Erfüllung des seelsorglichen, pastoralen, caritativen Auftrages des Pastoralteams der Seelsorgeeinheit (Pfarrer und pastorale Mitarbeitende). Diese Leistungen sind eng mit der Erbringung des Auftrages des pastoralen Mitarbeiters verbunden. So ist das Gemeinsames Pfarramt Kontaktstelle für die Seelsorge und erledigt hoheitliche Aufgaben der Pfarrämter (Kirchenbuchführung, Ausstellung von pfarramtsrechtlichen Bescheinigungen, Abwicklung von Messintentionen und Meldewesen, Siegelführung delegiert durch Pfarrer). Diese Leistungen sind deshalb ausschließlich hoheitlich und werden nur durch die kirchlichen Rechtsträger wahrgenommen.

3. – bleibt frei –

§ 3 Finanzierung und Rechtsträgerschaft der gemeinsam getragenen Aufgaben

1. Finanzierung und Rechtsträgerschaft gemeinsam getragener Aufgaben werden durch eine Zusatzvereinbarung[4] geregelt.
2. Die Geschäftsführung und Rechtsvertretung sowie die Anstellungsträgerschaft und Dienstaufsicht von Mitarbeitern für gemeinsam getragene Aufgaben in der Seelsorgeeinheit übernimmt die Kirchengemeinde St. Mauritius | Winzeln.

4 siehe Anlagen 2 + 3 + 4

§ 4 Bildung und Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses

1. Zur Planung, Wahrnehmung und Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Dieser fasst die zur Durchführung der gemeinsamen Aufgaben notwendigen Beschlüsse und sorgt für deren Umsetzung (§ 10 Abs. 1 KGO).

2. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an (vgl. § 10 Absatz 2 KGO):

   1) mit beschließender Stimme:

   a) der Pfarrer als Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses
   b) jeweils zwei Vertreter*innen der beteiligten Kirchengemeinderäte. Diese und ihre Stellvertreter*innen werden durch Wahl bestimmt aus den in § 21 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Nummern 3 und 4 KGO genannten Mitgliedern der entsprechenden Gremien,

   2) mit beratender Stimme:

   a) die für den Dienst in (Kirchen-)Gemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent*innen und Pastoral- und Gemeindeassistent*innen.
      Unbeschadet des Rechtes der pastoralen Mitarbeiter auf beratende Mitgliedschaft steht es den pastoralen Mitarbeitern frei, eine Vereinbarung zu treffen, durch wie viele und welche Personen aus ihrer Reihe sie sich im Gemeinsamen Ausschuss vertreten lassen.
   b) eine Vertreterin des Generalrats der Franziskanerinnen von Heiligenbronn (Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe von Heiligenbronn); eine Stellvertretung ist zu benennen.
   c) ein Mitglied des Vorstands der „Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn“; eine Stellvertretung ist zu benennen.
   d) die Mitarbeiterinnen des Gemeinsamen Pfarramts in der SE (Pfarramtsverwaltungsleiter*innen) [PAV].

   Zu einzelnen Sitzungen bzw. Themen können weitere Verantwortliche aus den Gemeinden der Seelsorgeeinheit zur beratenden Teilnahme hinzugezogen werden (§ 51 KGO).

3. Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus den Reihen der gewählten Mitglieder eine/n Gewählten Vorsitzende/n.

4. Arbeitsweise und Beschlussfassung richten sich nach den Bestimmungen der KGO (§ 63 Absatz 2 KGO).

5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses richtet sich nach § 49 KGO.

6. Der Gemeinsame Ausschuss kann für gemeinsame Projekte/Aufgaben/Bereiche Sachausschüsse einrichten bzw. einzelne Personen beauftragen (vgl. § 37 und 39 KGO).

§ 5 Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses

1. Der Gemeinsame Ausschuss fördert die Entwicklung der einzelnen Kirchengemeinden im Sinne der diözesanen Konzepte und fördert den Erfahrungsaustausch, die gegenseitige Unterstützung und Planung gemeinsamer Aktivitäten der Gemeinden in der Seelsorgeeinheit.

2. Der Gemeinsame Ausschuss vertritt die gemeinsamen Interessen der Seelsorgeeinheit im sozialen Raum.[5]

3. Vereinbarungen zu den Beschlussrechten des Gemeinsamen Ausschusses sind in der Anlage 1 „Gemeinsame Aufgabenfelder" festgehalten.

4. Der Gemeinsame Ausschuss informiert in geeigneter Weise die Gremien über die Beratungen und Beschlussfassungen, sowie über aktuelle Themen in der Seelsorgeeinheit.[6]

- bleibt frei -

[5] z.B. gegenüber Kommunen, überörtlichen Vereinen, benachbarten Seelsorgeeinheiten.
[6] Alle KGR-Mitglieder haben über den internen Websitebereich (www.se-aichhalden.de/login) Zugriff auf die Protokolle des GA

§ 6 Vertragsdauer

1. Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Kirchengemeinde ist berechtigt, einzelne Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gegenüber den weiteren an der Seelsorgeeinheit beteiligten Kirchengemeinden schriftlich zu kündigen. Im Übrigen verpflichten sich die beteiligten Kirchengemeinden, im Turnus von fünf Jahren und im Übrigen je nach Bedarf, die Vereinbarung zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

2. Im Falle einer Kündigung einzelner Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung durch eine oder mehrere Kirchengemeinden oder auf schriftlichen Antrag einzelner Kirchengemeinden unter Angabe des Grundes, sind Vereinbarungsinhalte zwischen den beteiligten Kirchengemeinden neu zu beraten und erforderlichenfalls Änderungen bzw. Anpassungen der Kooperationsvereinbarung vorzunehmen. Kommt bei der Beratung eine Einigung über Änderungen der Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden nicht zustande, so ist zur Vermittlung das Dekanat anzurufen. Sollte der Vermittlungsversuch des Dekanats zu keiner Einigung führen, so ist die Bischöfliche Aufsicht anzurufen, die nach billigem Ermessen entscheidet.

Durch diese Kooperationsvereinbarung wird die Kooperationsvereinbarung der SE Aichhalden vom 27.12.2000 mit den Ergänzungen vom 07.05.2003 aufgehoben.

In der Form des Nachtrags 7 mit Gültigkeit ab dem 01.01.2023 in Kraft gesetzt:

der Pfarrer (Vorsitzender der Kirchengemeinden von Amts wegen)

Christian Albrecht

die Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden

Klaus Grieshaber **Aichhalden**	**Manuel Gaus** **Winzeln**	**Johannes Schork** **Waldmössingen**	**Annette Gaymann** **Heiligenbronn**

Genehmigungsvermerk Dekan
gemäß § 9 Gesetz über die Zusammenarbeit i.V.m. den §§ 69 und 84 KGO unter Berücksichtigung des § 2 Nr. 3 der Vereinbarung

Ort, Datum *Unterschrift, Dienstsiegel*

Originale der unterschriebenen und genehmigten Kooperationsvereinbarung gehen an die beteiligten Kirchengemeinden.

Kopien der unterschriebenen und genehmigten Kooperationsvereinbarung gehen zur Kenntnisnahme an:
- Bischöfliches Ordinariat, HA IV Pastorale Konzeption
- Verwaltungszentrum

Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten → siehe ab Seite 14

Anlage 1 | Vereinbarungen zu den gemeinsam getragenen Aufgabenfeldern

Auf der Grundlage von § 1 und laut § 2 der Kooperationsvereinbarung vom 01.01.2023 haben die beteiligten Gemeinden vereinbart, folgende Aufgabenfelder gemeinsam wahrzunehmen:

1. In den aufgeführten Aufgabenfeldern werden folgende Ziele bzw. Maßnahmen vereinbart:
    a. Stärkung der Seelsorgeeinheit als gemeinsamer Lebensraum der vier Gemeinden
    b. Nutzung von Synergien
    c. „Einheit in der Vielfalt“
    d. Stärkung der ehrenamtlichen Dienste
    e. regelmäßige gemeinsame Jugendprojekte und Freizeiten
    f. Vereinfachung der Leitungs- und Verwaltungsabläufe
    g. Entlastung der KGR
    h. Schaffung einheitlicher katechetischer Modelle für alle Gemeinden der Seelsorgeeinheit

2. Dem Gemeinsamen Ausschuss werden folgende Aufgaben zur **Vorbereitung einer Entscheidung** durch die einzelnen Kirchengemeinderäte übertragen.

    Aufstellung der Haushaltsplanansätze für die gemeinsame SE-Umlage, die als Teilhaushalt bei der geschäftsführenden Gemeinde St. Mauritius in Winzeln geführt wird und Formulierung einer Beschlussvorlage für die Haushaltssitzungen der KGR (siehe auch Anlage 1 Abs 2 und Anlage 2).

3. Dem Gemeinsamen Ausschuss werden folgende Aufgaben zur **eigenverantwortlichen Beratung und Entscheidung** übertragen[7]:
    a. Einsatz der im Teilhaushalt „SE-Umlage“ bei der Belegenheitsgemeinde St. Mauritius in Winzeln eingestellten Mittel und Überprüfung des sachgemäßen Gebrauchs
    b. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung oder die Veränderung der Arbeitsverträge der gemeinsam beschäftigten Mitarbeiter*innen der Gemeinden der Seelsorgeeinheit im Bereich der Pfarramtsverwaltung (Pfarramtsverwaltungsleiter*innen und Pfarramtsverwalter*in). Die im GA gefassten Beschlüsse sind de jure durch den KGR/VA der Belegenheitsgemeinde St. Mauritius in Winzeln zu beschließen; Änderungen der Beschlussvorlage machen den Beschluss unwirksam. Für die ggf. erforderlichen Bewerbungsgespräche ist von Fall zu Fall ein entsprechendes Bewerbungsgremium zu bilden, dem der/die GV des GA, der/die GV des KGR Winzeln, der Pfarrer oder dessen Vertreter und ggf. ein Mitarbeiter des KVZ Rottweil angehören.

[7] Stellt sich während der Beratungen weiterer und umfassender Klärungsbedarf innerhalb einzelner Gemeinden heraus, so kommt ein Beschluss erst nach Rückversicherung und neuem Votum an die Delegierten durch die einzelnen KGR zustande.

c. Entscheidung über die Einstellung, Entlassung oder die Veränderung der Arbeitsverträge der gemeinsam beschäftigten Mitarbeiterin der Gemeinden der Seelsorgeeinheit im Bereich der Nachbarschaftshilfeverwaltung (Nachbarschaftshilfeverwalter*in). Die im GA gefassten Beschlüsse sind de jure durch den KGR/VA der Belegenheitsgemeinde St. Mauritius in Winzeln zu beschließen; Änderungen der Beschlussvorlage machen den Beschluss unwirksam. Für die ggf. erforderlichen Bewerbungsgespräche ist von Fall zu Fall ein entsprechendes Bewerbungsgremium zu bilden, dem der/die GV des GA, der/die GV des KGR Winzeln, der Pfarrer und je ein Mitglied der Vorstände der KPFV Aichhalden, Waldmössingen und Fluorn-Winzeln angehören.

d. Festlegung der Orte und Termine für die Feier der Erstkommunion, der Taufe und – nach Maßgabe des jeweiligen Firmspenders – der Firmung

e. Abstimmung und Inkraftsetzung der „Gottesdienstordnung für die Seelsorgeeinheit Aichhalden (GO)"

f. Gemeinsame Regelungen für die Gestaltung der Liturgie

g. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit für alle Gemeinden der SE[8]

h. Planung und inhaltliche Gestaltung von gemeinsamen Klausurtagen der KGR

i. Vertretungsregelung bei Abwesenheit des Pfarrers (Vertretungsbenennung, Unterbringung, Finanzierung, Leihwagen…)

In der Form des Nachtrags 7 mit Gültigkeit ab dem 01.01.2023 in Kraft gesetzt:

der Pfarrer (Vorsitzender der Kirchengemeinden von Amts wegen)

Christian Albrecht

die Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden

Klaus Grieshaber **Aichhalden**	**Manuel Gaus** **Winzeln**	**Johannes Schork** **Waldmössingen**	**Annette Gaymann** **Heiligenbronn**

[8] Darunter fallen auch die Entwicklung eines Corporate Designs und dessen Anwendung in Print- und E-Medien sowie die technische Umsetzung des elektronischen Datenverkehrs (Intra- und Internet usw.)

Anlage 2 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Finanzierung gemeinsamer Kosten

Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung der Seelsorgeeinheit
Es gelten ergänzend die in Anlage 4 aufgeführten Besonderen Ausführungsvorschriften.

Finanzierung und Rechtsträgerschaft der gemeinsam getragenen Aufgaben werden auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 01.01.2023 wie folgt geregelt:

I. Rechtsträgerschaft und Finanzierung

1. Rechtsträgerschaft

Die Kirchengemeinde St. Mauritius in Winzeln vertritt die Seelsorgeeinheit als geschäftsführende Kirchengemeinde in allen rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten (siehe § 3 Nr. 2 der Kooperationsvereinbarung).

2. Finanzierung

Die für die nach der Kooperationsvereinbarung vereinbarten gemeinsam getragenen Aufgaben anfallenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Jahresrechnung der geschäftsführenden Kirchengemeinde abgewickelt und nachgewiesen [9]. Die nicht gedeckten Kosten werden über eine Umlage refinanziert, die sich auf Basis der jeweiligen Katholikenzahl errechnet.

Die Kirchengemeinden leisten vierteljährig eine angemessene Abschlagszahlung auf die zu erwartende Umlage.

II. Personal-, Betriebs- und Sachkosten der geschäftsführenden Kirchengemeinde durch und für die Mitarbeitenden des Pastoralteams, des Gemeinsamen Pfarramtes und der gemeinsamen Nachbarschaftshilfeverwaltung[10]

1. Laufende gemeinsame Kosten sind insbesondere:

1.1. Verwaltungs- und Geschäftskosten
Hierunter werden u.a. Aufwendungen verstanden für Büromaterial, Telefon, Wartung, Reparatur und Ersatzanschaffung von Bürogeräten, EDV-Betreuung sowie für Portogebühren oder Fortbildungen …

1.2. Bewirtschaftungskosten
Kosten für Heizung, Wasser/Abwasser, Strom, Reinigungsmittel und anteilige Aufwendungen für Gebäudebrandversicherung, öffentliche Abgaben und Steuern

1.3. Unterhaltung
Hierunter sind Kosten zu begreifen, wie sie auch von einem Mieter zu tragen sind, beispielsweise: Reparatur, Unterhaltungsmaßnahmen

[9] siehe Anlage 4 Besondere Ausführungsvorschriften Abschnitt A
[10] siehe Anlage 4 Besondere Ausführungsvorschriften

1.4. Kosten für das Personal im Gemeinsamen Pfarramt
Personalkosten entstehen für die Pfarramtsverwaltungsleiter*innen, die Pfarramtsmitarbeiter*in

1.5. Nachbarschaftshilfeverwaltung
Kosten für das Personal und die Verwaltung der gemeinsam finanzierten Verwaltungsstelle Nachbarschaftshilfe

2. Investive Kosten

2.1 *bleibt frei*

2.2 Investive Kosten werden von den Kirchengemeinden bzw. deren Gremien verantwortet und von ihnen finanziert. Anschaffungen gehen in das gemeinschaftliche Eigentum der beteiligten Kirchengemeinden über.

2.3 a.) Einmalige Anschaffungen oder Instandsetzungen (Mobiliar oder Geräte) über den Betrag von 3.000 € im Einzelfall hinaus werden als investive Kosten bewertet. Diese Kosten sind dann umlagefähig, bei mehrheitlicher Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden durch jeweiligen Kirchengemeinderatsbeschluss.

b.) Bei einmaligen Anschaffungen ab 10.000 € (= Kosten abzüglich Zuschüsse) bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden durch jeweiligen Kirchengemeinderatsbeschluss.

2.4 Zuschüsse Dritter, Ersätze und andere Einnahmen werden mindernd berücksichtigt, so dass nur der entstehende Abmangelbetrag umgelegt wird. Es wird der volle entstandene Abmangelbetrag zu 100 % auf alle beteiligten Kirchengemeinden umgelegt. Die unter Ziffer I.2 genannte Berechnungsgrundlage ist anzuwenden.

2.5 Bei Auflösung der Seelsorgeeinheit durch Bischöfliches Dekret kann das umlagefinanzierte gemeinsame Eigentum zwischen den beteiligten Kirchengemeinden gegen Kostenersatz aufgeteilt werden. Die übliche Abschreibung ist zu berücksichtigen.

2.6 Unterhaltungsmaßnahmen und Bauaufwendungen an den Gebäuden, in welchen die oben genannten Räume untergebracht sind, obliegen der jeweiligen Kirchengemeinde als Eigentümerin.

III. Pastoral

Umfang
Zur Pastoral gehören begrifflich nicht nur alle Aufgaben, die zur Verkündigung, Liturgie, Caritas und Gemeinschaftspflege gehören, sondern auch alle Aufgaben, die zu den Betriebsdiensten, Querschnittseinheiten und Facheinheiten zählen wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit. Organschaftliche Aufgaben, die z.B. durch die Vertreter der Kirchengemeinden ausgeübt werden, zählen ebenso hierzu.

Entstehende Auslagen in vor allem diesen Aufgabenbereichen werden von den Kirchengemeinden in der Seelsorgeeinheit getragen, insofern alle Kirchengemeinden hierdurch zugleich betroffen sind.

Beispielhafte Kosten dazu sind Aufwendungen für:
- gemeinsame KGR-Klausuren
- gemeinsame Katechese (Erstkommunion, Firmung)
- gemeinsame Ministrantenarbeit, Jugendarbeit …

IV. Schlussbestimmungen

1. Schiedsklausel

Ergeben sich aus der Zusatzvereinbarung Differenzen unter den Kirchengemeinden und sind diese durch Beratung im Gemeinsamen Ausschuss nicht zu beseitigen, so ist der Dekan gemäß § 84 Absatz 1 KGO um Vermittlung zu ersuchen.

2. Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt in Verbindung mit der Kooperationsvertrag der Seelsorgeeinheit. Die Zusatzvereinbarung wird jeweils im Rahmen der Überprüfung der Kooperationsvereinbarung der Seelsorgeeinheit überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

3. Kündigungsmöglichkeit

Diese Zusatzvereinbarung kann von jeder Kirchengemeinde ausschließlich unter den in § 6 der Kooperationsvereinbarung der Seelsorgeeinheit genannten Bedingungen gekündigt werden.

In der Form des Nachtrags 6 mit Gültigkeit ab dem 01.01.2023 in Kraft gesetzt:

der Pfarrer (Vorsitzender der Kirchengemeinden von Amts wegen)

Christian Albrecht

die Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden

Klaus Grieshaber **Aichhalden**	**Manuel Gaus** **Winzeln**	**Johannes Schork** **Waldmössingen**	**Annette Gaymann** **Heiligenbronn**

Anlage 3 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung eines Gemeinsamen Pfarramtes

Zur Erfüllung des seelsorglichen, pastoralen und caritativen Auftrages des Pastoralteams der Seelsorgeeinheit (Pfarrer und pastoral Mitarbeitende) bedarf es der Bereitstellung von Räumen, Betriebs- und Sachmittel sowie Personal.
Diese pfarramtlichen Verwaltungsleistungen erledigt hoheitliche Aufgaben des Pfarramtes (Kirchenbuchführung, Ausstellung von pfarramtsrechtlichen Bescheinigungen, Abwicklung von Messintentionen und Meldewesen, Siegelführung delegiert durch Pfarrer). Diese Leistungen sind deshalb ausschließlich hoheitlich und werden nur durch die kirchlichen Rechtsträger wahrgenommen.

Hierfür wird, auf der Grundlage des Gesetzes über die Zusammenarbeit öffentlicher juristischer Personen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 20. Mai 2019 (BO-Nr. 2712 – 09.05.19, KABl [2019] 218-221), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den in Absatz 1 aufgeführten Kirchengemeinden gebildet.

1. Die Kirchengemeinden St. Michael, Aichhalden
   St. Mauritius, Winzeln (Sitz des Pfarrers)
   St. Valentin, Waldmössingen
   St. Gallus, Heiligenbronn

schließen hierzu folgende Vereinbarung.

2. Die Kirchengemeinde St. Mauritius | Winzeln als geschäftsführende Kirchengemeinde ist Anstellungsträgerin und Vertragspartnerin für Verträge, die im Rahmen dieser Vereinbarung mit Dritten geschlossen werden.

3. Die Kirchengemeinde ist für die Erledigung der vorgenannten Aufgaben verantwortlich. In diesem Rahmen ist sie an die Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden gebunden und setzt diese um. Die Beschlüsse werden durch und im Gemeinsamen Ausschuss gemäß Anlage 1 herbeigeführt.

4. Die Dienstaufsicht bzgl. der Tätigkeiten, die Mitarbeitende im Rahmen dieser Vereinbarung ausüben, nimmt der Leitende Pfarrer der Seelsorgeeinheit wahr.

5. Die vorgenannten Kirchengemeinden teilen die Betriebs-, Sach- und Personalkosten. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung wird auf die öffentlich-rechtliche Zusatzvereinbarung zur Finanzierung gemeinsamer Kosten (Anlage 2) verwiesen.

6. Bei Differenzen über die Auslegung dieser Vereinbarung und bei Schwierigkeiten, die sich durch eine Aussprache nicht beheben lassen, ist der Dekan gemäß § 84 Absatz 1 KGO um Vermittlung zu ersuchen.

7. Die Vereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung ist nur im Einvernehmen mit der geschäftsführenden Kirchengemeinde (s. Pkt. 4) möglich.

8. Diese Vereinbarung und künftige Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung durch die Bischöfliche Aufsicht (§ 9 Gesetz über Zusammenarbeit).

9. Die konkrete Ausgestaltung der Betriebsführung des Gemeinsamen Pfarramtes in der Seelsorgeeinheit Aichhalden ist in Anlage 4 B. dargestellt und ergänzt die in dieser Vereinbarung genannten Regelungen.

In der Form des Nachtrags 7 mit Gültigkeit ab dem 01.01.2023 in Kraft gesetzt:

der Pfarrer (Vorsitzender der Kirchengemeinden von Amts wegen)

Christian Albrecht

die Gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinden

Klaus Grieshaber **Aichhalden**	**Manuel Gaus** **Winzeln**	**Johannes Schork** **Waldmössingen**	**Annette Gaymann** **Heiligenbronn**

Anlage 4 Besondere Ausführungsvorschriften

A. Finanzierungsverfahren
B. Pfarramtsverwaltungsstruktur
C. Nachbarschaftshilfeverwaltung

A. Finanzierungsverfahren

I. Bildung einer Umlage Seelsorgeeinheit als Teilhaushalt bei der geschäftsführenden Kirchengemeinde St. Mauritius, Winzeln

Nach Beschluss der einzelnen KGR wird bei der Kirchenpflege Winzeln am Dienstsitz des Pfarrers eine gemeinsame SE-Umlage eingeführt (vgl. § 6). Dort wird ein Teilhaushalt nach folgendem Muster eingerichtet:

02.2151.4000 Personalausgaben
- 116,63 % / 46,07 Wochenstunden Pfarramtsverwaltung
- aufwandsentschädigt Pfarramt 840 €
- Reinigung 2,54 %

02.3803.4000 Nachbarschaftshilfe Personal [11]
02.3803.5000 Nachbarschaftshilfe Sachausgaben

02.2151.5300 – 6400
Sach- und Betriebskosten Gemeinsames Pfarramt

02.2151.5300 Telekommunikation
02.2151.5400 Geschäftsausgaben
02.2151.6200 Bewirtschaftung
02.2151.6400 Inventar

02.2111.5000 Jugend

02.2112.5000 Erwachsene

02.2117.5000 Sakramente

02.2101.5000 Seelsorge/Kult

Die Höhe der Einlagen wird am Beginn jedes zweiten Haushaltsjahres geprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Höhe der Einlagen enthalten die jeweils gültigen Haushaltspläne.

Aus diesem Etat werden folgende Aufgaben gemäß Zusatzvereinbarung I. – V. (Anlage 2) finanziert:

[11] Diese Personalstelle wird durch die Krankenpflegefördervereine gemäß einer besonderen Vereinbarung mitfinanziert. Die Vereinbarung ist in Anlage 2.1 enthalten.

(1) Verwaltungsaufgaben des Gemeinsamen Pfarramtes in der SE
(2) Personalausgaben des Gemeinsamen Pfarramtes in der SE
(3) Dienstliche Kosten der pastoralen Mitarbeiter
(4) Anschaffungen im Bereich Kult für liturgische Zwecke, die die ganze SE betreffen
(5) Anschaffungskosten und Auslagenersatz in der Sakramentenkatechese
(6) Anschaffungskosten und Auslagenersatz in der Jugendpastoral
(7) Anschaffungskosten und Auslagenersatz in der Erwachsenenpastoral

II. Verfahren in allen anderen Fällen

Für darüberhinausgehende Ausgaben, die auf Votum des GA als gemeinsame Vorhaben der Seelsorgeeinheit gelten, haben sich die Kirchengemeinden auf folgendes Verfahren geeinigt:

(1) Förmliche Genehmigung und Anweisung durch den Pfarrer
(2) Umlage nach Katholikenzahl
(3) geschäftsführende Kirchenpflege: Winzeln

B. Pfarramtsverwaltungsstruktur[12]

I. Die vier selbständigen Pfarrämter im Gebiet der SE sind verwaltungsmäßig in Winzeln zusammengeführt, ohne dabei deren Eigenständigkeit aufzuheben. An allen Dienstorten und zu allen Zeiten können alle Gemeindemitglieder grundsätzlich die Dienste ihres jeweiligen Zuständigkeitspfarramts nach besonderer Terminabsprache in Anspruch nehmen.

II. Es ist eine weitere Verwaltungsstelle (Pfarramtsverwalter/-in) eingerichtet. Sie unterstützt die Pfarramtsverwaltungsleitung bei der Erfüllung der Aufgaben. Dienstort sind die vier Standorte des Gemeinsamen Pfarramtes mit Einsatzschwerpunkt Winzeln.

III. Der Personalstellenplan (116,63 % / 46,07 Wochenstunden) gestaltet sich wie folgt:

a. Stellenplan Pfarramtsverwaltungsleitung

Mitarbeiterin	Stelle in %	Stelle in Wochenstunden	für Sitzungen aus der wöchentlichen AZ herausgerechnet	Entgeltgruppe nach AVO-DRS
MA 1	54,38	21,2	0,5	EG 8
MA 2	50	19,75	0,5	EG 6

Die Pfarramtsverwaltungsleiterinnen (PAV) sind regelmäßige Mitglieder im Gemeinsamen Ausschuss der SE.

b. Stellenplan Pfarramtsverwaltung

Mitarbeiterin	Stelle in %	Stelle in Wochenstunden	Entgeltgruppe nach AVO-DRS
MA 3	12,25	4,77	EG 6

IV. Es besteht eine gemeinsam verwendete E-Mailadresse und eine gemeinsame Telefon- und Telefaxnummer.

V. Für die erforderlichen infrastrukturellen Maßnahmen sind gesonderte Finanzierungsvereinbarungen gemäß A. II. dieses Anhanges zu treffen.

[12] Nach Beschluss der Steuerungsgruppe „Pfarrbüro im Wandel" vom 10. November 2022 (Geschäftszeichen: AKG_224.09_5/1) wurden sämtliche den Stellenplan betreffenden Erweiterungen und damit zusammenhängenden KGR-Beschlüsse für unwirksam erklärt. Die HA XIII Kirchengemeinden gewährt auf Anordnung des BO nur noch einen Stellenplan, der dem diözesanen Regelsatz entspricht. Die ursprüngliche Eingruppierung der PAV in EG 8 entfällt; künftig ist nur noch EG 6 möglich.

C. Nachbarschaftshilfeverwaltung

I. Die drei Krankenpflegefördervereine in der SE in Aichhalden, Waldmössingen und Fluorn-Winzeln sind Koordinatoren für die Nachbarschaftshilfen in den jeweiligen Orten. Sie übernehmen gemeinsam mit den vier Kirchengemeinden der SE die Verantwortung für die Einrichtung und Finanzierung einer gemeinsam getragenen Verwaltungsstelle bei der Belegenheitsgemeinde St. Mauritius in Winzeln.

II. Die Stelle wird als Verwaltungsstelle in EG 5, Stufe 2 mit einem Beschäftigungsumfang von 16,1 % (6,36 Wochenstunden) eingerichtet.

III. Die Personalkosten werden der Kostenstelle 02.3803.4000 zugeschlagen.

IV. Die Personalkosten werden nach folgendem Schlüssel refinanziert, der sich an den Einsatzstunden der jeweiligen Nachbarschaftshilfen orientiert. Die Höhe der Anteile ist zweijährlich zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung werden dem GA zur Beratung vorgelegt.

Gemeinde	SE	Aichhalden	Winzeln	Waldmössingen	Heiligenbronn
Einsatzstunden*	11.400	ca. 7.000	ca. 2.000	ca. 2100	ca. 300
prozentualer Anteil	100 %	61 %	18 %	18 %	3 %
Kostenanteil	8.700 €	5.307 €	1.566 €	1.566 €	261 €
Anteil KPFV	4.000 €	2.440 €	720 €	720 €	0 €
Anteil KG	4.700 €	2.867 €	846 €	846 €	261 €

*Datengrundlage ist das Jahr 2019

V. Die jeweiligen Anteile sind von den Kassen der KPFV und den Kirchenpflegen jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres an die Belegenheitsgemeinde St. Mauritius zu überweisen. Die Kirchenpflege Winzeln fordert dazu jeweils anhand der aktuell gültigen Zahlen auf.

VI. Die Kirchengemeinden übernehmen über die Kostenstelle 02.3803.5000 gemäß § 5 die Anschaffung und die Pflege jedweder erforderlicher Arbeitsmaterialien der Verwaltungsstelle Nachbarschaftshilfe; dazu zählt insbesondere die Anschaffung und ggf. Lizensierung der erforderlichen Verwaltungssoftware. Die jährlichen Ausgaben werden mit 2.000 € veranschlagt.

Anlage 5 - „Kooperationskreis SE (KK SE)“

I. GRUNDLAGEN

a) Als kooperativ und partizipativ zusammenwirkendes Leitungsgremium der Seelsorgeeinheit ist ein Vertretungsorgan eingerichtet, dessen Mitglieder in gleichen Teilen die hauptamtliche und die ehrenamtliche Leitung der Gemeinden repräsentieren.

b) Der „Kooperationskreis SE“ ist kein beschlussfassendes Gremium, sondern bündelt die verschiedenen Entscheidungsträger, um in den Gemeinden der SE einheitliche Regelungen anzustoßen und abzustimmen.

c) Er ist dabei im Sinne des § 45 i.V. mit § 20 Abs. 1 KGO erweitertes Gremium zur Festlegung der Tagesordnung der einzelnen KGR und zur Vertretungsbestimmung gemäß § 45 Abs. 3. Er ist darüber hinaus auch geschäftsführendes Organ im Sinne von § 47 KGO. Der Pfarrer nimmt nur an den KGR-Sitzungen teil, in denen er unbedingt erforderlich ist; berühren Sitzungsgegenstände Arbeitsfelder der pastoralen Mitarbeiter oder des Pfarrers selbst, nimmt der jeweilige Mitarbeiter und/oder der Pfarrer an der entsprechenden Sitzung teil. Die Zustimmung des Pfarrers nach § 45, Abs. 3 und 4 KGO und darüberhinausgehende Rechte bleiben unangetastet.

II. ARBEITSWEISE

a) Der Pfarrer übt seinen Vorsitz in den KGR im Koordinationskreis SE aus. Er delegiert die Leitung der Sitzungen grundsätzlich an die Gewählten Vorsitzenden (§ 45, Abs. 3 KGO).

b) Der „Kooperationskreis SE“ tagt gemäß den von den Gremien als Jahressitzungskalender verabschiedeten Terminen im Pfarrhaus in Winzeln.

c) In den Sitzungen bringen die Gewählten Vorsitzenden und die Hauptamtlichen ihre jeweiligen Themen zur Sprache.

d) Es wird vereinbart, in welcher Sache die einzelnen KGR aus pastoralen Gründen auf eine einheitliche Regelung in der SE hin beraten sollen. Pastorale Gründe definiert vorschlagend das Pastoralteam. Weitere Regelungen sind im Kooperationsvertrag der SE einzuarbeiten.

e) Der KK SE ist im Sinne des § 19 Abs. 1 KGO Entscheidungsorgan, in dem der Pfarrer in kooperativer und partizipativer Weise die wesentlichen Fragen und Angelegenheiten der Kirchengemeinden und der gesamten Seelsorgeeinheit bespricht und die Einbringung in die entsprechenden Gremien gemeinsam mit den Hauptamtlichen und den Gewählten Vorsitzenden entscheidet. Für die Erfüllung dieser Aufgaben sind die Mitarbeiterinnen der Pfarramtsverwaltungsleitung regelmäßige Mitglieder des KK SE.

f) Die Zustimmung des Pfarrers gemäß § 45 Abs 3, Satz 3 KGO i.b.a. § 19 Abs 4 ff. bleibt unberührt.

g) Die Zusammensetzung des „Kooperationskreises SE“ ist unten graphisch dargestellt. Das Pastoralteam besteht als eigenes Gremium (vgl. § 19, Abs 1 nach c., Satz 2 ff. KGO).

Nachweis der Änderungen ab erstem Inkrafttreten

Die jeweils letzten inhaltlichen Änderungen sind durch seitlichen Längsstrich gekennzeichnet.

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschlüsse	wirksam ab
1	• 3, 2 – Einfügungen nach dem vierten Spiegelstrich	Aufnahme Vertreter Kloster und Stiftung Heiligenbronn als ständige beratende Mitglieder.	Wz 10.05.12 Aich 08.05.12 Wm 11.05.12 Hb 09.05.12	14.05.2012
2	• 5, 1 – Änderung zweiter Satz und • Einfügung einer HH-Tabelle • 5, 2 – Einfügung einer HH-Tabelle • 5, 3 a.) - zweites Wort „einer" durch „dieser" ersetzt. • Anhang I - überarbeitet	Die zweijährlich vorgesehene Anpassung der SE-Umlagehöhe wurde genutzt, eine erweiterte SE-Umlage einzuführen, um die Abrechnungsmodalitäten zu vereinfachen. Es sind neu auch die Sachposten Sakramente, Erwachsene, Jugend und Kult umgelegt. Sämtliche Geschäftsführungskosten der Pfarrämter werden über die Umlage abgerechnet. Mit Ausnahme der 3 Sekretärinnenmehrstunden SE in Winzeln, verbleiben die Personalkosten für das Pfarramt bei den einzelnen Gemeinden.	Wz 25.10.12 Aich 23.10.12 Wm 26.10.12 Hb 24.10.12	29.10.2012
3	• 1, 3 – 3. Absatz: Anpassung an KGO • 2, 1 a. – Neufassung und Fußnote 1 neu • 2, 1 i,l,m – streichen; restliche Spiegelstriche redaktionell angepasst • 2, 2 a. – neuer Inhalt; restliche Spiegelstriche redaktionell angepasst • 3, 2, 1. Spiegelstrich: Fußnote 4 entfällt • 4, 3 a. – Neuformulierung • 4, 3 b. – entfällt; neuer Punkt b. und c. mit neuem Inhalt; redaktionelle Anpassung der übrigen Spiegelstriche • 4, 3 g. – (alt f.) – Weiterfassung und Fußnote 7 neu • 4, 3 – Satz vor Abschnitt 4 gestrichen • 5, 1+2 – redaktionelle Anpassungen und neue Fußnote 9 • 6 – Anpassung an Mustervertrag der Diözese • Anhang I – neue Überschrift und Gliederung • Anhang I, A. I. ergänzt und Nr. (1) bis (4) geändert • Anhang I – neuer Inhalt unter b.) Pfarramtsverwaltung mit den lfd. Nr. I – VII	Durch die Neuorganisation der Pfarramtsverwaltung in den vier kooperierenden Gemeinden im Rahmen des Entwicklungsprozesses „Kirche am Ort" ergeben sich umfangreiche Anpassungen der Vereinbarung. Die Neuorganisation umfasst im Wesentlichen folgende Punkte: • Zusammenfassung der pfarramtlichen Verwaltung am Standort Winzeln • Umwandlung der bisherigen „Vollpfarrämter" in den Gemeinden Aichhalden, Waldmössingen und Heiligenbronn in „Präsenzbüros" • Erhöhung des Stellenumfangs Pfarrbüro auf neu 50,5 Wochenstunden • Mittelfristige Zusammenführung der Personalstellen bei der Belegenheitsgemeinde Winzeln • Alle MA in den Pfarrämtern sind für alle Gemeinden in gleicher Weise zuständig • Schaffung einer umfangreichen Präsenzzeit in Winzeln und Erreichbarkeit für alle Mitglieder der Gemeinden der SE	Aich 28.11.17 Hb 29.11.17 Wz 30.11.17 Wm 01.12.17	01.01.2018

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschlüsse	wirksam ab
4	• Begriff „Koordinationskreis SE (KK SE) in allen Textteilen geändert in „Kooperationskreis SE (KK SE)“ • im gesamten Text die Verweise auf die KGO angepasst (mit KGO[2019] sind die §§ neu systematisiert • im gesamten Text den Begriff „Zweiter Vorsitzender“ durch „Gewählter Vorsitzender“ ersetzt. • 3, 2. 3. Spiegelstrich: „eine Vertreterin / ein Vertreter“ geändert in „ein Mitglied“ • 3, 2. 4. Spiegelstrich: die Pfarramtsverwaltungsleiter*innen als beratende Mitglieder aufgenommen • 4, 2.c. neuer Begriff „Pfarramtsverwaltungsleiter*innen“ • Fußnote 6 an neue Website angepasst • Anhang I, A., I. (1) und (2) Begriff „Gemeinsames Pfarramt in der SE“ eingefügt • Anhang I, B., III., VI., V. an die weiterentwickelte Struktur der Pfarramtsverwaltung angepasst • Anlage 1: Anpassung des gesamten Textes an die Neuausrichtung als kooperatives und partizipatives Leitungsorgan in der SE	Im Zusammenhang mit der Einführung der Kirchengemeindeordnung 2019 waren Anpassungen an die entsprechenden Verweise erforderlich. Die Weiterentwicklung des Projektes „Pfarramtsverwaltung“ machte Anpassungen im Anhang I und an anderen Stellen im Text erforderlich. Die Neuausrichtung der KGO auf eine kooperative und partizipative Leitung der KG und der SE wurde bisher schon im Gremium „Koordinationskreis der SE“ praktiziert. Hier wurden in der Anlage 1 Anpassungen vorgenommen, um das gemeinsam wahrgenommene Leitungsgefüge zwischen Hauptamtlichen und gewählten Ehrenamtlichen transparent zu machen. Deshalb wurde das Gremium auch in „Kooperationskreis SE“ unter Beibehaltung des bekannten Kürzels „KK SE“ umbenannt.	Aich 07.04.19 Hb 07.04.19 Wz 07.04.19 Wm 07.04.19 durch gemeinsame Abstimmung im GA am 07.04.19	01.04.2019
5	• als neu 2, b: neuer Abschnitt eingefügt; die übrigen Abschnitte sind entsprechend anzupassen • in 4 Abs 3.c. im ersten Klammervermerk ergänzen: „und Pfarramtsverwalter/-in“ • nach 4 Abs 3.c. ein neuer Abschnitt d. eingefügt (Nachbarschaftshilfeverwaltung) • in 5, Abs 1 Tabelle: neuer Klammervermerk bei Personalkosten und zwei neue Kostenstellen nach Inventar • komplett neuer Abschnitt C Nachbarschaftshilfeverwaltung zum Anhang I • Anhang I, Abschnitt B: neue Nr. V. und Nr. VI. um Tabelle ergänzt und neue gegliedert	Im Zusammenhang mit der Einführung einer Nachbarschaftshilfeverwaltungsstelle analog den Regelungen der Pfarramtsverwaltung, und wegen der Neuschaffung einer gemeinsam finanzierten Stelle in der Pfarramtsverwaltung, waren umfangreise Anpassungen der KV SE erforderlich. Die KV SE wurde entsprechend angepasst und an weiteren Stellen redaktionell geändert.	Nachbarschaftshilfeverwaltung Aich 21.01.20 Hb 22.01.20 Wz 23.01.20 Wm 24.01.20 Pfarramtsverwalter/in Aich 10.03.20 Hb 11.03.20 Wz 12.03.20 Wm 13.03.20 Gemeinsame Abstimmung im GA am 30.01.2020 und am 19.03.2020	01.04.2020

Nr.	in § Nr. / Absatz	Kurzer Inhalt	KGR-Beschlüsse	wirksam ab
Aufgrund der Änderungen bei der Umsatzbesteuerung wurde die Überarbeitung der KV SE erforderlich. Wesentliche wurde die Form in eine „öffentlich-rechtliche“ abgeändert. Auf die Nennung aller redaktioneller Veränderungen wird aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.				
6	Umbenennung des Dokumentes in „Öffentlich-Rechtliche Kooperationsvereinbarung“ • in 2, 2.: Ziele wurden in Anlage 1 verschoben • 3: neuer Paragraph „Finanzierung“; die übrigen Paragraphen verschieben sich entsprechend. • 5, 3.: Die Inhalte sind neu in Anlage 1 enthalten • Neue Anlage 1: „Vereinbarungen zu den gemeinsam getragenen Aufgabenfeldern“ • Neue Anlage 2: „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Finanzierung gemeinsamer Kosten“ • Neue Anlage 3: „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Errichtung eines Gemeinsamen Pfarramtes“ • bisheriger Anhang I wird neu Anlage 4: „Besondere Ausführungsvorschriften“ mit den bisherigen Inhalten. In Abschnitt A. I. wird die Übersicht mit den Haushaltsstellen der aktuellen Fassung angepasst. In Abschnitt B. II. wird der Halbsatz nach der Kostenstellenummer gestrichen; in Abschnitt B IV. wird der Satzteil „ … in Höhe von ca. 8.000 € jährlich …“ gestrichen. Der Begriff „jährlich“ im zweitletzten Satz ist durch „zweijährlich“ zu ersetzen. • die bisherige Anlage 1 wird ohne inhaltliche Änderungen zur Anlage 5	Neuregelung § 2b UStG - Überarbeitung der Kooperationsvereinbarungen für Seelsorgeeinheiten, Gemeinschaftliche Kirchenpflegeämter und Gemeinschaftliche Pfarrbüros Enthaltend die Aufgaben und Beschlusshoheiten des Gemeinsamen Ausschusses Enthaltend die Regelungen des bisherigen § 5 Enthaltend die Regelungen zum Gemeinsamen Pfarramt Enthaltend die besonderen Regelungen in der Seelsorgeeinheit; sie gelten immer in Ergänzung zu den vorstehenden Regelungen.	Sitzungstermine Aich 22.11.22 Hb 23.11.22 Wz 24.11.22 Wm 25.11.22	01.01.2023
7	Anlage 4, B I. An den Präsenzorten nur Termine nach Absprache III. a.) Anpassung des Stellenplans wegen Aufhebung der Projektergebnisse durch die Diözese; Reduzierung um 13 % und nur noch EG 6 (statt 8); Anpassungen Sitzungsteilnahme und Dienstplan	Am 06.12.2022 teile die Diözese mit, dass das Projekt in der SE als beendet gilt und viele Ergebnisse den Stellenplan betreffend zurückgenommen werden. Es folgte die Reduzierung des Stellenplanes auf den diözesanen Regelsatz (46,07 WSt. / 116,63 %) und die Herabstufung der MA von EG 8 auf EG 6. → Aufhebung der Präsenzpflicht und der Teilnahmen am KK SE	Sitzungstermine Aich 07.02.23 Hb 08.02.23 Wz 09.02.23 Wm 10.02.23	rückwirkend zum 01.01.2023

- bleibt frei -